

5) Bekanntmachung, die Zulassung von Gewerbe- und Handelstreibenden im K. K. Oesterr. Militärgrenzgebiete betz.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 17. Januar 1855.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung hat die K. K. Oesterr. Staatregierung in weiterer Ausföhrung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 (Nr. 153 der Gesefsammlung) die wegen gegenseitiger Zulassung der Handels- und Gewerbetreibenden getroffenen Anordnungen neuerdings auch auf die dortigen Militärgrenzgebiete ausgedehnt, — jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung der Oesterr. Militärgrenze und weil dort auch diejenigen Oesterr. Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner des Militärgrenzbezirkes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf die Bewohner dieses Gebietes keine Anwendung finden, mit der Maßgabe, daß für diesen Landestheil die Gleichstellung der Angehörigen der Zollvereinsstaaten mit den Oesterr. Untertanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Untertanen des Oesterr. Kaiserstaates zu beziehen ist, welche nicht der Militärgrenze angehören.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1854 (Nr. 14 des Amts- und Verordnungsblattes und Nr. 165 sub 2 der Gesefsammlung) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken dabei, daß die Ausstellung der nach dieser Bekanntmachung für den Gewerbebetrieb erforderlichen Legitimationen für das Militärgrenzgebiet den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandes und beziehungsweise den Magistraten und den Militär-Kommunitäten zuzuehet, sowie daß alle detsfalligen Fragen und Beschwerden in diesem Gebiete vor den daselbe verwaltenden Militärbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Wera, am 8. Januar 1855.

Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

6) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirke der K. Preuß. Regierung zu Erfurt betz.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 24. Januar 1855.)

Das in Nr. 141 der Gesefsammlung veröffentlichte Regulativ über das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königl. Preussl.